

# **Pflichtenheft der Naturliebhabergruppe Wiedehopf, Wikon**



Naturliebhabergruppe  
Wiedehopf, Wikon

Das Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Pflichten der Naturliebhabergruppe Wiedehopf (nachfolgend NLGW genannt) sowie deren Mitglieder.

Aus Gründen der einfacheren Schreibweise, wird in diesem Pflichtenheft nicht auf die geschlechtsspezifischen Endungen der Funktionen hingewiesen. Selbstverständlich gelten Frauen und Männer als gleichberechtigt.

## **I. Zweck der NLGW**

Die NLGW tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Sie setzt sich insbesondere ein für ein natur- und umweltgerechtes Handeln

- Den Schutz, der Pflege und Verbesserung der Lebensgrundlagen von Pflanzen und freilebenden Tieren
- Die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft
- Die Erhaltung von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Die NLGW erreicht diese Ziele durch:

- Förderung des Naturschutzverständnisses in der Bevölkerung
- Erhalten und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen
- Exkursionen, Kursangebote, öffentliche Vorträge
- Bau und Unterhalt von Nisthilfen
- Bestandeskontrollen von Fauna und Flora
- Begeisterung der Jugend für den Naturschutz
- Vertretung der Interessen der NLGW bei Behörden und Privaten
- Zusammenarbeit mit den Behörden und der Öffentlichkeit im Natur- und Umweltschutzbereich
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen.

## **II. Finanzen**

Helfer werden an vereinsinternen Anlässen kostenlos verpflegt.

### III. Der Vorstand

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den geordneten Ablauf des Vereinsjahres.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Erstellen des Jahresprogramms und des Arbeitsprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Exkursionen und sonstigen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

Ausser den Vorstandsressorts Präsidium, Vizepräsidium, Aktuar und Kassier können Mitglieder ausserhalb des Vorstandes Ämter oder Funktionen ausüben. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen selbständig. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ämter oder Funktionen definieren.

- **Der Präsident**

Der Präsident vertritt die NLGW nach aussen, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Verein.

Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

- **Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Sind nicht genügend Vorstandsmitglieder vorhanden, wird dieses Amt als Nebenfunktion eines Vorstandsmitgliedes (ausser dem Präsidenten) ausgeübt.

- **Der Aktuar**

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die allgemeine Korrespondenz.

- **Der Kassier**

Der Kassier verwaltet die Finanzen der NLGW und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor.

## IV. Übrige Ressorts

- **Verantwortlicher Exkursionsleiter**

Der Exkursionsleiter plant die Exkursionen und leitet diese. Er kann externe Exkursionsleiter anstellen, muss dies aber vom Kassier genehmigen lassen. Vereinsinterne Exkursionsleiter leiten Exkursionen der NLGW unentgeltlich.

- **Verantwortlicher Internetauftritt**

Der Webverantwortliche hält die Homepage der NLGW auf dem neusten Stand.

- **Der Materialverwalter**

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung, Aufbewahrung und Wartung des Vereinsmaterials.

- **Verantwortlicher für Presse- und Werbung**

Der Verantwortliche erstellt selbstständig Presseberichte vor und/oder nach Anlässen und sorgt so für Werbung für die Anlässe und den Verein.

- **Verantwortlicher für Verpflegung bei internen Anlässen**

Der Verantwortliche organisiert die Verpflegung für die Helfer bei Arbeitseinsätzen und für die gesellige Runde nach den Exkursionen und Anlässen.

## V. Aus- und Weiterbildung

- Die NLGW budgetiert pro Jahr max. CHF 1000.- für Bildung.
- Profitieren können Vereinsmitglieder, die Kurs besuchen oder andere Bildungsangebote beanspruchen, die dem Vereinszweck entsprechen.
- Es werden 25% der Kurskosten vergütet, aber max. CHF 100.- pro Antrag.
- Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingabe.
- Der einmalige Antrag pro Kurs ist, innert Monatsfrist nach Erhalt der Kursbestätigung, schriftlich an den Kassier zu richten.
- Der Kassier genehmigt den Antrag oder lehnt ihn ab.
- Ein Vereinsmitglied kann mehrere Anträge pro Jahr stellen.

*Beispiele Vergütung:*

*Kurs kostet CHF 300.-, Verein bezahlt CHF 75.- (25%)*

*Kurs kostet CHF 600.-, Verein bezahlt CHF 100 (max.)*

## VI. Leistungs-Vereinbarung

- **LAWA**

Seit 2007 besteht eine Leistungsvereinbarung zur Pflege des Biotops Bachtelen mit dem LAWA. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt jährlich.

## **VII. Datenschutz**

Die NLGW bearbeitet nur diejenigen Mitgliederdaten, welche für die vorgegebenen Vereinszwecke notwendig und geeignet sind. Im Vordergrund steht dabei die Organisation von Aus- und Weiterbildungen, Anlässen und Aktivitäten. Zu diesem Zweck kann der NLGW Adresslisten mit Namen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer einzelner Mitglieder an die zuständigen Organisationskomitees aushändigen.

Bereitstellen von Speicherplatz für die Datenverwaltung und Adressbearbeitung kann mit Vereinbarung Dritten übertragen werden. Die NLGW verpflichtet sich, die Mitglieder durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff und unbefugtes Bearbeiten zu schützen und insbesondere die persönlichen Daten vertraulich zu behandeln.

Weitergabe von Mitgliederdaten an weitere Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die ausdrückliche Einwilligung der Mitglieder, sowie gesetzliche Rechtfertigungsgründe.

Mitglieder haben das Recht, bei der NLGW Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten gesammelt, wofür die verwendet und an wen diese weitergegeben werden. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich per Post oder E-Mail zu erteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Fotos, welche an Anlässen und Angeboten, durchgeführt von der NLGW, gemacht werden, können bei Bedarf für Publikationen im Interesse des Vereins verwendet werden.